

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Oberbachern

vom 13.07.2026

Der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Oberbachern erlässt aufgrund Art. 26 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.6.1994 (GVBl S.555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025, GVBl S. 637 sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22.8.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025, GVBl S. 637 und §§ 11, 15, 18 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.06.2026 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitz und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitz und die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen. Dasselbe gilt für Stellvertretungen.

§ 3 Entschädigung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder, die nicht gemäß Art. 31 Abs.2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 35,00 € festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Soweit die Mitglieder berufsmäßige erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister sind und soweit sie nicht als Verbandsvorsitz, Ausschussvorsitz oder deren Stellvertretung handeln, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

(3) Soweit die Mitglieder Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(4) Soweit die Mitglieder selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 25,00 € für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(5) Mitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach den Absätzen 3 oder 4 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

(6) Die Ersatzleistungen nach den Absätzen 4 und 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) Wenn Mitglieder zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Mitglied der Verbandsversammlung hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitz bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Mitglieder als Stellvertretung für den Ausschussvorsitz für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Mitglieder, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitz

(1) Der Verbandsvorsitz erhält für seine Tätigkeit als Vorsitz und Leiter der Verwaltung eine monatliche Pauschale Entschädigung in Höhe von 750,00 €. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind sämtliche dem Verbandsvorsitz betreffenden Tätigkeiten, inklusive anfallender Reisekosten, abgegolten. Eine gesonderte Reisekostenpauschale wird nicht gewährt.

(2) Der Stv. Verbandsvorsitz erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschale Entschädigung in Höhe von 150,00 €. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind sämtliche dem Stv. Verbandsvorsitz betreffenden Tätigkeiten, inklusive anfallender Reisekosten, abgegolten. Eine gesonderte Reisekostenpauschale wird nicht gewährt.

(3) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz), einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung des Verbandsvorsitzes mit dem gleichen Vomhundertsatz anzuheben.

§ 5 Entschädigung des/der Geschäftsleiter(s)/in

-entfällt-

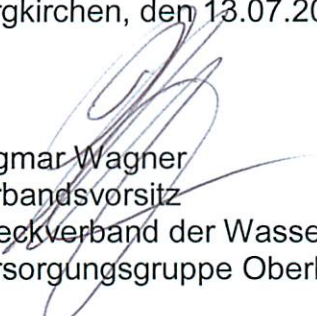
§ 6 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Entschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung einmal jährlich gezahlt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Oberbachern vom 18.07.2014 außer Kraft.

Bergkirchen, den 13.07.2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dagmar Wagner', is written over the printed name and title.

Dagmar Wagner
Verbandsvorsitz
Zweckverband der Wasser-
Versorgungsgruppe Oberbachern

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wird digital bekannt gemacht durch das digitale Amtsblatt des Landkreises Dachau **und** in den digitalen Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes.